



**Bürgerliches Recht IV – Abschlussklausur
Modul 55113 („LL.B.“; Klausur Nr. 1107)
vom 19.09.2013**

Klausurbesprechung

Lösung Aufgabe 1

Wie wird das Gericht über die erhobene Klage entscheiden?

A) Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 I i.V.m. §§ 794 I Nr. 3, 795 ZPO

II. Zuständigkeit

Landgericht Bochum nach § 281 II 4 ZPO

III. Prozessführungsbefugnis

Zur Prozessführung ist grds. jeder befugt, gegen den sich die Zwangsvollstreckung richtet

IV. Rechtsschutzbedürfnis

- In zeitlicher Hinsicht:** Ab dem Zeitpunkt, in dem ein Titel vorliegt bis zum Abschluss der Zwangsvollstreckung
- In sachlicher Hinsicht:** Wenn es für die Kläger keinen einfacheren, schnelleren und billigeren Weg gibt, gegen die drohende Zwangsvollstreckung vorzugehen.

V. Zwischenergebnis

Die Vollstreckungsabwehrklage ist zulässig.

B) Begründetheit

Die Vollstreckungsabwehrklage ist begründet, wenn die Kläger materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend machen können und diese nicht präkludiert sind.

I. Sachbefugnis/Aktivlegitimation

II. Materiell-rechtliche Einwendungen

1. Wegfall der Aktivlegitimation

Hier (-), da laut SV unstreitig die Eintragung ins Grundbuch noch nicht erfolgt ist.

2. Recht zum Besitz

Hier (-), da schuldrechtliche Verträge nur inter partes gelten; darüber hinaus haben die insoweit beweisbelasteten Kläger nicht bewiesen, dass ihnen ein Besitzrecht gegenüber den Eheleuten Reich zusteht.

3. Teilweise Erfüllung

Hier (-), da die Beklagte wahrheitsgemäß vorträgt, dass sie bisher keinen Besitz an dem herauszugebenden Grundstück erlangt habe.

III. Zwischenergebnis

Es bestehen zugunsten der Kläger keine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen die Beklagte.

C) Endergebnis

Die Vollstreckungsabwehrklage ist daher zwar zulässig, aber unbegründet.

Lösung Aufgabe 2

Die Räumung von Wohnraum im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kann durch Beantragung einer **einstweiligen Verfügung gem. § 940 a ZPO** erreicht werden. Hat eine **mündliche Verhandlung nicht stattgefunden**, kann der Antragsgegner gegen den stattgebenden Beschluss **gem. § 924 ZPO Widerspruch** erheben. Ist aufgrund **einer mündlichen Verhandlung** ein Endurteil ergangen, ist richtiges Rechtsmittel die **Berufung gem. § 511 ZPO**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!